

UMWELTPRÜFUNG IN DER BAULEITPLANUNG

SATZUNG NR. 50

für ein Gebiet südlich der Weddinnenstr. und nördl. der Ludwig-Frank-Str.
zur Aufhebung von Festsetzungen des
B-Planes Nr. 3767

UMWELTBERICHT

1. Entwurf - vor den Beteiligungen nach
§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

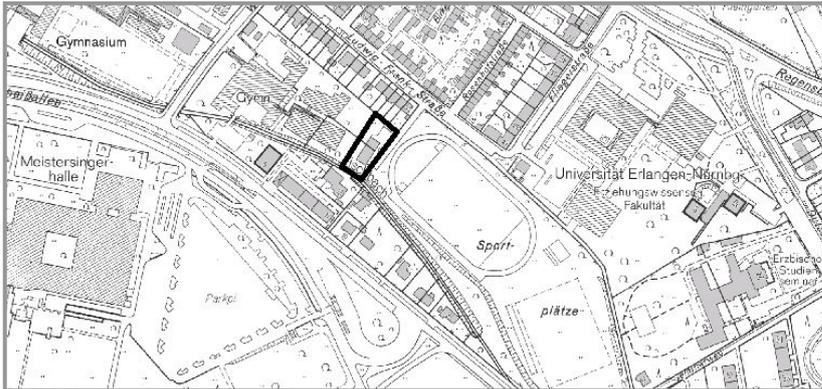
STAND: 11.10.2006

Nürnberg



1. Einleitung

Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung Nr. 50 wurde am 13.07.2006 eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen¹. Das Stadtplanungsamt hat am 07.09.2006 einen Übersichtsplan, einen Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 3767, einen Entwurf des Darlegungstextes sowie einen Lageplan zum Standort des Neubaus der Ganztagesbetreuung instruiert und das Umweltamt um Erstellung eines ersten Entwurfes des Umweltberichts gebeten.



Der Geltungsbereich der Satzung Nr. 50 liegt im östlichen Stadtgebiet Nürnbergs im Stadtteil Gleißhammer und umfasst eine Fläche von ca. 1500 m². Die Fläche ist mit einem erdgeschossigen Baukörper (Umkleieräume des Sport-

platzes) bereits baulich genutzt. Teile der Fläche sind zudem durch die Anfahrtsstrasse, Kfz-Stellplätze sowie einen Fahrradabstellplatz versiegelt.

1.1 Ziele der Satzung

Auf der östlichen Teilfläche des Schulgrundstückes des Neuen Gymnasiums Nürnberg (Flur Nr. 164/2) soll ein erdgeschossiger Neubau für die Ganztagesbetreuung errichtet werden. Der östliche Teil der geplanten Baumaßnahme liegt in einem Bereich, für den derzeit noch Festsetzungen des B-Planes Nr. 3767 („Grünfläche – Sportplatz“) rechtsverbindlich sind. Mit der Satzung Nr. 50 sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden. Dem Bauantrag wurde aus im Darlegungstext erläuterten Gründen bereits stattgegeben.

Eine detailliertere Beschreibung der Ziele der Satzung findet sich im Darlegungstext zur frühzeitigen Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung.

1.2 Plangrundlagen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Planungsgebiet bereits als „Fläche für Gemeinbedarf/Schule oder andere Bildungseinrichtung“ dargestellt. Am Südrand findet sich die Darstellung „Fließgewässer 2 und 3. Ordnung/Feuchtgebiet“ (Fischbach).

Dieser Bereich am Fischbach ist Teilfläche des in der Stadtbiotopkartierung erfassten Biotopes Nr. 261 bzw. des regional bedeutsamen ABSP²-Biotopes Nr. 631.

¹ nach § 2 Absatz 4 BauGB

² Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sowie Wasserschutzgebiete und 13 d-Flächen sind nicht vorhanden. Faunistische Angaben nach der Artenschutzkartierung sind nicht verzeichnet.

1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Nach § 1a BauGB und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2003 soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch verringert, einer Innenverdichtung Vorrang gegeben und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Nach dem Bundesbodenschutzgesetz sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert werden, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Dem Grundsatz des Artikels 1a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend sind nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere auch des Grundwassers, zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB 2004 gehört der globale Klimaschutz und der Einsatz erneuerbarer Energien zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung.

Zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse sieht das ABSP für die Wärmebelastungsgebiete die Vermehrung und Sicherung des Baumbestandes, die Förderung von Durchgrünungsmaßnahmen auch an Fassaden und Dächern und die Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen vor.

Inwieweit die o.g. Ziele in der Satzung Nr. 50 berücksichtigt werden, wird unter Punkt 2 bei den einzelnen Umweltbelangen beschrieben.

2. Bestandsanalyse und Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Boden und Wasser

Bestand

Durch die bestehende Versiegelung im Planungsbereich sind die ökologischen Bodenfunktionen bereits eingeschränkt. Auf versiegelten Flächen kommt der Stoffausgleich zwischen dem Boden und den umgebenden Umweltmedien zum Erliegen und damit z.B. die Grundwasserneubildung oder der CO₂-Abbau. Das Planungsgebiet ist für die Schutzgüter Boden und Wasser daher von geringer Bedeutung. Für die Flächen ist keine altlastenrelevante Vornutzung bekannt, weiterhin gibt es keine Hinweise auf vorhandene Untergrundverunreinigungen.

Auswirkungen / Prognose

Für die Schutzgüter Boden und Wasser sind auf Grund der geringen Flächengröße und der bereits bestehenden Versiegelung durch die Realisierung der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2 Pflanzen und Tiere, Biodiversität

Bestand

Die unversiegelten Bereiche bestehen im wesentlichen aus Vielschnittrasen. Die Grünfläche wird jährlich mehrfach gemäht, der Untergrund besteht aus Aufschüttungen und ist eu- bis dystroph, nicht mager oder sandig. Wertgebend sind einige Gehölzbestände, die zwar außerhalb des Gebietes stehen, jedoch in die Fläche hineinragen. Dies sind vor allem drei sehr große Eichen westlich der Umkleideräume, sowie eine große Hainbuche am Nordrand der Fläche. Letztere ragt aufgrund ihrer starken Neigung nach Südosten in den für die Bebauung vorgesehenen Bereich hinein.

Bei dem Geländetermin konnten witterungsbedingt keine Tierarten festgestellt werden. Aufgrund der intensiven Pflege sind nur weitverbreitete Insektenarten, keine gefährdeten Insektenarten in überlebensfähigen Populationen zu erwarten. Für Brutvögel ist die Fläche aufgrund der geringen Größe, der hohen Störungsfrequenz (Schule) und aufgrund des Fehlens von geeigneten Gehölzen als Niststätten ungeeignet.

Die Bedeutung der Fläche für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist - mit Ausnahme der von außerhalb hineinragenden Gehölze - als gering einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Vom Eingriff direkt betroffen sind Teile des Vielschnittrases, der versiegelte Fahrradabstellplatz sowie die in das Gebiet hineinragende Hainbuche (vgl. oben). Falls die Beeinträchtigung der Hainbuche gering gehalten werden kann und die 3 großen Eichen am Nordrand der Fläche während der Baumaßnahmen nicht geschädigt werden, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere weniger erheblich.

Im Süden grenzt das B-Plangebiet an den Fischbach. Dort stehen uferbegleitende Gehölze, unter anderem eine ältere Birke und eine ältere Eiche. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen sollten diese Gehölzbestände nicht durch Baustelleneinrichtungen beeinträchtigt werden.

2.3 Mensch (Erholung) und Landschaft

Bestand

Die im Planungsbereich liegende, intensiv gepflegte Wiesenfläche wird von den Schülern möglicherweise gelegentlich bespielt oder als Liegewiese genutzt. An ihrem südlichen Rand entlang führt ein Weg zum Gymnasium. Weiterführende Wegeverbindungen werden von der geplanten Baumaßnahme nicht tangiert. Die Bedeutung der Fläche für die Erholung ist daher als gering einzustufen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes sind die drei entlang des Weges auf der Wiesenfläche befindlichen Bäume erhaltenswerte Strukturen. Das Planungsgebietes hat insgesamt eine mittlere Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose

Der überwiegende Teil der Grünfläche wird durch die geplante Baumaßnahme überbaut. Der Zugang zum Gymnasium ist davon nicht betroffen. Die Erholungsnutzung der nordöstlich an die Fläche angrenzenden Reihenhausbärten wird aufgrund der bereits vorhandenen dichten Hecken entlang der Grundstücksgrenzen nicht beeinträchtigt. Es ist anzunehmen, dass die Fläche aktuell kaum zu Erholungszwecken genutzt wird und äh-

liche Flächen in der Nähe vorhanden sind. Die Auswirkungen für die Erholung sind daher nicht erheblich.

Aufgrund der vorliegenden Planung kann davon ausgegangen werden, dass bei entsprechenden Schutzmaßnahmen während der Bauzeit die Bäume erhalten werden können. Das Wohnumfeld der nordöstlich angrenzenden Anwohner dürfte aufgrund des nur eingeschossigen Baues und der vorhandenen, selbst angelegten, dichten Abpflanzung entlang der Grundstücksgrenzen, nicht beeinträchtigt werden. Unter dieser Voraussetzung sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

Sollte ein Teil der Bäume nicht erhalten werden können, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bei Durchführung dieser konfliktmindernden Maßnahme sind die Auswirkungen ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten, zumal in Nähe des Planungsgebietes umfangreicher Gehölzbestand vorkommt.

2.4 Mensch (Lärm) und Luft

Bestand / Prognose

Lärm- und Luftbelastungen sind bei Realisierung der Planung voraussichtlich nicht zu erwarten.

2.5 Klima

Bestand / Prognose

Das vorgesehene Neubauprojekt wird im Rahmen des CO₂-Minderungsprogrammes von der Stadt Nürnberg und der N-Ergie im Bereich „Sonderprojekte“ gefördert und wird nach Fertigstellung Passivhausstandard erreichen. Die durch die Bebauung zusätzlich auftretende CO₂-Belastung wird entsprechend gering sein und keinen nennenswerten Einfluss auf den lokalen und globalen Klimaschutz haben.

2.6 Kultur- und Sachgüter

Im weiteren Verfahren sollte eine Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentalertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Planungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also eine zeitliche Komponente berücksichtigt (z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren). Im vorliegenden Fall würde die Nullvariante der Ausgangssituation entsprechen, da schon längere Zeit ein gleich bleibender Zustand besteht.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Schutzgut/ Belang	Auswirkung	mögliche Maßnahme zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) negativer Auswirkungen			Art der Sicherung	
		Maßnahme	Vm	Vr		A
Tiere Pflanzen Landschaft	mögliche Beeinträchtigung von Bäumen durch Baumassnahmen und Baustelleneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Bäume am Nord- und Südrand der Fläche sind vor Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen zu schützen. 	X			Sicherung sollte textlich erfolgen
		<ul style="list-style-type: none"> Falls ein Teil der Bäume nicht erhalten werden kann, sind Ersatzpflanzungen durchzuführen 			X	Sicherung sollte textlich erfolgen

Das vorgesehene Neubauprojekt soll als Sonderprojekt i.R. des CO₂-Minderungsprogrammes nach Fertigstellung Passivhausstandard erreichen, dies ist aus Sicht des Schutzgutes Klima positiv zu sehen.

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Die Baugenehmigung (B1-2006-19) für den Neubau wurde bereits unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde erteilt. Durch die Aufstellung der Satzung ist daher definitiv nicht mit Eingriffen zu rechnen.

5. geprüfte Alternativen

Da die Erweiterungsfläche nur im räumlichen Anschluss an das Gelände des Gymnasiums sinnvoll ist, wurden keine Standort- bzw. Planungsalternativen geprüft.

6. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Punkt 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Punkt 7) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren - falls nötig - ergänzt und fortgeschrieben.

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage vorhandener Daten durch das Umweltamt erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Punkt 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen empfohlen (Punkt 4).

Folgende Informationsquellen wurden herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen beim Umweltamt vor):

- rechtskräftiger Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (1986 - 1988)
- 13d-Kartierung
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Luftbild 2005 Geodatenservice

Eine Geländebegehung (Schutzgüter Pflanzen, Tiere) fand am 27.09.2006 statt. Aussagen zu Kultur- und Sachgüter liegen bisher nicht vor.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des B-Planes eintreten, zu überwachen. Das entsprechende Konzept ist im Umweltbericht darzustellen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, sofern eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bäume unterbleibt bzw. ggf. Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Da die Stadt Nürnberg kein umfassendes Umweltüberwachungssystem betreibt, ist sie in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden über unvorhergesehene und nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

8. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der Satzung Nr. 50 sollen Festsetzungen des rechtsverbindlichen B-Planes Nr. 3767 aufgehoben werden, um einen erdgeschossigen Neubau für eine Ganztagesbetreuung des neuen Gymnasiums Nürnberg errichten zu können. Dies entspricht auch der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Der vorliegende Umweltbericht stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung dar.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Der angrenzende Baumbestand ist während der Baumaßnahmen zu schützen, falls Bäume nicht erhalten werden können, sind Ersatzpflanzungen durchzuführen. Hinsichtlich der Belange Kultur- und Sachgüter ist im weiteren Verfahren eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

Nürnberg, den 11.10.2006
Umweltamt/
Bereich Umweltplanung

i.A.

Reiche

(-3840)